

Aktuelle Steuerliche Informationen

Februar 2016

Termine Februar 2016.....	3
Allgemeine Geschäftsbedingungen: Entgeltklausel einer Bank für die Ausstellung einer Ersatzkarte unwirksam.....	4
Änderung vorläufiger Steuerbescheide bei geplanter Vermietung	4
Antrag auf Besteuerung nach Teileinkünfteverfahren ist spätestens bei Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen	5
Antrag auf Ist-Besteuerung kann durch schlüssiges Verhalten gestellt werden	5
Atypischer Grundstücksmakler mit Vermittlungsleistung umsatzsteuerpflichtig	5
Aufwendungen für Feier anlässlich Geburtstag und Bestellung zum Steuerberater können Werbungskosten sein	6
Aufwendungen für Umwegfahrten eines Freiberuflers für Mandantenbesuche	6
Befristung von Arbeitsverträgen mit Ärzten in Weiterbildung nur mit Weiterbildungsplan	6
Bei gemischt genutzten Grundstücken ist der Vermieter zur Kostentrennung verpflichtet	7
Bei Mitvermietung von Hotelinventar ist zur Ermittlung des Gewerbeertrags keine erweiterte Kürzung vorzunehmen	7
Besteuerung von Zinsen für Rentennachzahlung	7
Betrieblich veranlasste, aber aufgrund der Überentnahmeregelerung nicht abziehbare Schuldzinsen des Kontokorrentkontos sind keine Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung	8
Bis 2014 keine Gewerbesteuerbefreiung für ambulante Rehabilitationszentren	8
Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2016 beantragen	8
Einkommensteuernachzahlung durch Arbeitgeber bei Nettolohnvereinbarung ist steuerpflichtig	9
Einkommensteuerrechtliche Qualifikation von Preisgeldern aus Turnierpokerspielen	10
Entschädigungszahlung für entgehende Einnahmen auf Grund einer Vergleichsvereinbarung	10
Erträge aus Altersvorsorgevermögen stellen keine Altersvorsorgebeiträge dar	10
Fahrtenbuchmethode und Leasingsonderzahlung	11
Forderung einer GmbH gegen ihren Gesellschafter bei Auflösung der Gesellschaft	11
Gewerbesteueranrechnung für Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von durch Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine KG entstandener Kommanditanteile	11
Gewerbesteuerbefreiung für die Betriebsgesellschaft schlägt auf die Besitzgesellschaft durch	12
Grenzen der Aufrechnung des Arbeitgebers mit einem Erstattungsanspruch	12
Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs zum Übergang des Elternunterhaltsanspruchs auf den Sozialhilfeträger	13
Haftpflichtversicherungsschutz für ein Fahrzeug mit einem Kurzzeitkennzeichen	13

Kein Betriebsausgabenabzug bei Nutzung eines nach der sog. 1 %-Regelung versteuerten PKW eines Arbeitnehmers im Rahmen der Einkünfte aus selbständiger Arbeit.....	13
Kein mehrfacher Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowohl beim Kind als auch den Eltern	14
Kein zusätzlicher Sonderausgabenabzug für nicht aktiv in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte und für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke	14
Kindergeldanspruch für im Ausland studierende Kinder	14
Kursverluste und wechselkursbedingte höhere Tilgungsleistungen bei Fremdwährungsdarlehen sind keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.....	15
Langfristige Kreditaufnahme durch Wohnungseigentümergeinschaft grundsätzlich möglich.....	15
Nachhaltigkeit als Voraussetzung für gewerblichen Grundstückshandel	15
Nichtabzugsfähigkeit von Nachzahlungszinsen ist keine Begründung zur Steuerbefreiung von Erstattungszinsen	16
Tariflicher Zusatzurlaub bei Wechselschicht-, Schicht- und Nachtarbeit	16
Teileinkünfteverfahren auch bei unmaßgeblichem Einfluss auf Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft anwendbar	16
Telefoninterviewer kann selbstständig tätig sein.....	17
Umfang eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots – Beteiligung des ausgeschiedenen Arbeitnehmers an einem Konkurrenzunternehmen	17
Umtausch der virtuellen Währung „Bitcoin“ unionsrechtlich umsatzsteuerfrei	17
Ungleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten bei der Betriebsrente kann gerechtfertigt sein	18
Unvollständiger Vorsteuervergütungsantrag innerhalb der Frist ist unwirksam	18
Urlaubsdauer bei kurzzeitiger Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses	18
Verfassungsbeschwerden gegen Alterseinkünftegesetz ohne Erfolg	19
Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots für Gewerbesteuer	19
Verluste eines Arbeitnehmers aus Bürgschaft zugunsten des Arbeitgebers können Werbungskosten sein.....	19
Vermieter muss aus Wartungsvertrag Instandsetzungsanteil herausrechnen.....	20
Versorgung und Betreuung eines Haustieres als haushaltsnahe Dienstleistung	20
Verwendung einer fremden Marke in einem Internet-Verkaufsangebot im Rahmen einer vergleichenden Werbung	20
Verwendungsreihenfolge aus dem steuerlichen Einlagekonto einer Kapitalgesellschaft	21
Warenlieferungen an Privatpersonen vom EU-Ausland nach Deutschland können auch bei formaler Beauftragung des Transports durch den Abnehmer in Deutschland umsatzsteuerpflichtig sein	21
Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eines Sport-Dachverbands erfordert keine konkrete oder potenzielle Wettbewerbssituation	21
Wohnmobilkau des verstorbenen Ehemanns verpflichtet auch die erbende Ehefrau	22
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	22

Termine Februar 2016

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.2.2016	15.2.2016	5.2.2016
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Seit dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer⁴	10.2.2016	15.2.2016	5.2.2016
Umsatzsteuer- Sondervorauszahlung⁵	10.2.2016	15.2.2016	5.2.2016
Gewerbsteuer	15.2.2016	18.2.2016	12.2.2016
Grundsteuer	15.2.2016	18.2.2016	12.2.2016
Sozialversicherung⁶	25.2.2016	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Vgl. Information „Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen“.

⁶ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d.h. am 23.2.2016) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen: Entgeltklausel einer Bank für die Ausstellung einer Ersatzkarte unwirksam

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall verwendete eine Bank in ihrem Preis- und Leistungsverzeichnis in Bezug auf Zahlungsverkehrskarten eine Klausel, wonach das Entgelt für eine Ersatzkarte auf Wunsch des Kunden (Entgelt für Ausstellung der Karte) 15 € beträgt. Dieses Entgelt sollte nur zu entrichten sein, wenn die Notwendigkeit der Ausstellung der Ersatzkarte ihre Ursache nicht im Verantwortungsbereich der Bank hat.

Nach Auffassung des Gerichts ist eine solche Entgeltklausel für die Ausstellung einer Ersatzkarte in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen einer Bank unwirksam. Die umfassend formulierte Klausel beziehe sich vom Wortlaut her auf sämtliche Fälle, in denen der Kunde bei der Bank wegen der Ausstellung einer Ersatzkarte vorstellig wird. Hiernach kann die Bank auch dann die Zahlung des Entgelts verlangen, wenn die Ausgabe einer Ersatzkarte nach Diebstahl oder Verlust der Erstkarte und deren Sperrung notwendig geworden ist. Gesetzlich ist die Bank in diesen Fällen allerdings verpflichtet, nach der Sperrung der Erstkarte und Wegfall der Sperrgründe eine neue Zahlungskarte auszustellen, ohne hierfür ein Entgelt nehmen zu dürfen.

Änderung vorläufiger Steuerbescheide bei geplanter Vermietung

Ein mit einem um 1900 errichteten 88 m² großen Einfamilienhaus bebautes Grundstück ging 1980 im Wege der vorweggenommenen Erbfolge auf die Klägerin über. Sie bewohnte das Haus bis 1992 mit ihrem Ehemann. Das Gebäude war nicht an die öffentliche Abwasserentsorgung angeschlossen und verfügte weder über eine Toilette noch über ein Bad, sondern lediglich über eine Sitzgrube und einen Brunnen im Hof. Die Dacheindeckung war erneuerungsbedürftig. Ab 1994 bis 2006 setzte die Klägerin das Einfamilienhaus nach und nach instand: Heizungserneuerung, neue Dacheindeckung, Herstellung der Stromversorgung über Erdkabel, Anschluss an das öffentliche Abwassernetz, Erneuerung des Sanitärbereichs und der Elektroinstallationen sowie Austausch der Fenster.

Erstmals im Jahr 2004 schaltete die Klägerin vier Anzeigen und bot eine Wohnung zur Miete an. In den folgenden Jahren wiederholte sie ihre Bemühungen mit jeweils drei Anzeigen pro Jahr. Eine Vermietung kam aber nicht zustande. Seit 2011 und nach dem Tod ihres Ehemanns nutzte die Klägerin das Grundstück wieder zu eigenen Wohnzwecken. In ihren Einkommensteuererklärungen für die Streitjahre (1996 bis 2007) machten sie und ihr Ehemann Werbungskostenüberschüsse aus der beabsichtigten Vermietung des Grundstücks geltend. Das Finanzamt erfasste die negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erklärungsgemäß. Weil die Einkünfteerzielungsabsicht hinsichtlich der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung nicht abschließend beurteilt werden konnte, ergingen die Einkommensteuerbescheide für 1996 bis 2005 wegen dieser Einkünfte vorläufig. In den Erläuterungen im Einkommensteuerbescheid für 1999 kündigte das Finanzamt an, in Zukunft keine Aufwendungen mehr anzuerkennen, wenn im Jahr 2000 ein Mietvertrag nicht geschlossen werde. Im Jahr 2008 änderte das Finanzamt die Einkommensteuerbescheide für 1996 bis 2005 und berücksichtigte die Werbungskostenüberschüsse nicht mehr. Zur Erläuterung führte es aus, es habe von Anfang an keine Vermietungsabsicht vorgelegen. In den Einkommensteuerbescheiden für 2006 und für 2007 berücksichtigte das Finanzamt die erklärten Werbungskostenüberschüsse aus der beabsichtigten Vermietung des Grundstücks von Anfang an nicht.

Der Bundesfinanzhof hat dem Finanzamt zugestimmt. Das Finanzamt ist bei ungewisser Vermietungsabsicht zur Änderung einer vorläufigen Steuerfestsetzung auch dann befugt, wenn sich eine neue Tatsache allein durch Zeitablauf ergeben hat. Kommt es über einen Zeitraum von mehr als zehn Jahren nicht zu der angeblich beabsichtigten Vermietung, ist es regelmäßig nicht zu beanstanden, wenn die Vermietungsabsicht verneint wird.

Hinweis: Neben den überraschenden Steuernachzahlungen können auch erhebliche Nachzahlungszinsen anfallen. In solchen Fällen sollte überlegt werden, ob man über einen so langen Zeitraum bei der Vermietung von Objekten inaktiv bleibt.

Antrag auf Besteuerung nach Teileinkünfteverfahren ist spätestens bei Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen

Dividendenausschüttungen unterliegen seit 2009 der sog. Abgeltungsteuer von 25 %. Auf Antrag kann das sog. Teileinkünfteverfahren angewendet werden. Dies kann steuerlich günstiger sein, weil nur 60 % der Dividenden der tariflichen Einkommensteuer unterworfen werden und Aufwendungen, die mit der Beteiligung zusammenhängen, als Werbungskosten abzugsfähig sind. Voraussetzung hierfür ist, dass der Anteilseigner unmittelbar oder mittelbar entweder

- zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder
- zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und beruflich für diese tätig ist.

Ist der Anteilseigner steuerlich beraten, ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs der Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung für den jeweiligen Veranlagungszeitraum zu stellen. Ob dies auch gilt, wenn er steuerlich nicht beraten ist, muss durch ein neues Revisionsverfahren beim Bundesfinanzhof geklärt werden.

Antrag auf Ist-Besteuerung kann durch schlüssiges Verhalten gestellt werden

Ein Unternehmer muss regelmäßig die Umsätze nach vereinbarten Entgelten versteuern (sog. Soll-Besteuerung). Das heißt, die Umsatzsteuer entsteht mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistung ausgeführt worden ist, unabhängig davon, wann das Entgelt gezahlt wird. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Finanzamt gestatten, dass der Unternehmer die Umsätze der sog. Ist-Besteuerung unterwirft; das heißt, die Umsatzsteuer entsteht erst mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem das Entgelt vereinnahmt wurde.

Die Ist-Besteuerung setzt einen entsprechenden Antrag des Unternehmers und die Zustimmung durch das Finanzamt voraus. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs kann der Antrag auch durch schlüssiges Verhalten gestellt werden. Gibt der Unternehmer eine Umsatzsteuer-Erklärung ab, in der er die Umsätze nach vereinnahmten Entgelten erklärt und ist dies für das Finanzamt auf Grund der miteingereichten Einnahmen-Überschussrechnung erkennbar, liegt ein durch schlüssiges Verhalten (konkludent) gestellter Antrag vor. Setzt das Finanzamt die Umsatzsteuer erklärungskonform fest, hat es damit gleichzeitig den Antrag auf Ist-Besteuerung genehmigt.

Atypischer Grundstücksmakler mit Vermittlungsleistung umsatzsteuerpflichtig

Ein atypischer Grundstücksmakler unterliegt mit der von ihm gegenüber dem Grundstückseigentümer erbrachten Vermittlungsleistung der Umsatzsteuer. Da das Entgelt für die Vermittlung nicht der Grunderwerbsteuer unterliegt, ist es, anders als der Grundstückskaufpreis, nicht von der Umsatzsteuer befreit.

Von einem atypischen Makler spricht man, wenn der Grundstückseigentümer den Makler beauftragt, das Grundstück zu einem Mindestverkaufspreis zu veräußern, der Makler den über den Mindestverkaufspreis hinaus gehenden Verkaufserlös als Vertriebsentgelt behalten darf und der Grundstückseigentümer verpflichtet ist, das Grundstück an die vom Makler benannte Person zu veräußern. Der Makler verkauft das Grundstück im fremden Namen, aber auf eigene Rechnung. Zu beachten ist, dass in diesem Fall auf den Grundstückskaufpreis zweimal Grunderwerbsteuer erhoben wird.

Beispiel:

Grundstückseigentümer G beauftragt Makler M, das Grundstück zu einem Mindestverkaufspreis von 300.000 € zu veräußern und verpflichtet sich, das Grundstück an eine von M benannte Person zu veräußern. Den über 300.000 €

hinaus gehenden Betrag darf M behalten. G veräußert das Grundstück an den von M benannten Erwerber E für 330.000 €.

Lösung:

M muss das Vertriebsentgelt (30.000 € abzüglich der darin enthaltenen Umsatzsteuer von 19 % = 25.210,08 €) der Umsatzsteuer unterwerfen. Zusätzlich fällt zweimal Grunderwerbsteuer auf den Betrag von 300.000 € an: einmal auf Grund der von G dem M eingeräumten Verwertungsbefugnis, das andere Mal auf Grund des zwischen G und E geschlossenen Grundstückskaufvertrags.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Aufwendungen für Feier anlässlich Geburtstag und Bestellung zum Steuerberater können Werbungskosten sein

Ein Steuerberater lud anlässlich seines 30. Geburtstags und der Bestellung zum Steuerberater 46 Arbeitskollegen und 32 Verwandte/Bekannte zu einer Feier ein. Er machte die Aufwendungen hierfür insoweit als Werbungskosten geltend, als sie auf die Arbeitskollegen entfielen. Das Finanzamt ließ den Werbungskostenabzug wegen der gemischten Veranlassung nicht zu.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die auf die Arbeitskollegen entfallenden Aufwendungen dann abzugsfähig sind, wenn sie wegen ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten betrieblichen Einheit (z. B. alle Arbeitnehmer einer Abteilung) oder wegen ihrer Funktion im Betrieb eingeladen wurden. Wären nur einzelne Arbeitskollegen eingeladen, würde dies auf eine private Mitveranlassung hindeuten und die Aufwendungen sind insgesamt nicht abzugsfähig. Dies muss jetzt vom Finanzgericht noch festgestellt werden.

Aufwendungen für Umwegfahrten eines Freiberuflers für Mandantenbesuche

Neben der Entfernungspauschale für Fahrten zwischen Wohnung und Büro eines Freiberuflers können für Umwegfahrten anlässlich von Mandantenbesuchen die tatsächlich entstandenen Aufwendungen berücksichtigt werden. Die Entfernungspauschale ist nicht zu kürzen.

Die Abzugsbeschränkung durch die gesetzliche Entfernungspauschale gilt für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte auch dann, wenn die Hin- und Rückfahrt aus betrieblichem Anlass unterbrochen wird. Für die Weiterfahrtstrecke zu den jeweilig aufgesuchten Mandanten können die auf diese Strecke entfallenden tatsächlichen Kosten zusätzlich als Betriebsausgaben abgezogen werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Befristung von Arbeitsverträgen mit Ärzten in Weiterbildung nur mit Weiterbildungsplan

Der Arbeitsvertrag mit einem Arzt in Weiterbildung darf nur befristet werden, wenn die Beschäftigung des Arztes seiner zeitlich und inhaltlich strukturierten Weiterbildung dient. Daher muss der Arbeitgeber bei Abschluss des befristeten Arbeitsvertrags eine Weiterbildungsplanung erstellen, die zeitlich und inhaltlich auf die konkrete Weiterbildung zugeschnitten ist. Die Planung muss nicht Inhalt der schriftlichen Befristungsabrede sein; sie muss aber objektiv vorliegen. Kann der Arbeitgeber im Prozess keine derartige Weiterbildungsplanung darlegen, ist die Befristung des Arbeitsverhältnisses unwirksam.

Die Revision zum Bundesarbeitsgericht wurde zugelassen, weil die Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung hat.

(Quelle: Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg)

Bei gemischt genutzten Grundstücken ist der Vermieter zur Kostentrennung verpflichtet

Bei einem gemischt genutzten Grundstück muss der Vermieter in der Nebenkostenabrechnung bei der Position der Grundsteuer die Kosten für Gewerbe- und Wohneinheiten trennen. Das hat das Amtsgericht Köln entschieden.

In dem entschiedenen Fall ging es um eine Betriebskostenabrechnung für ein gemischt genutztes Gebäude. Der Vermieter hatte die Grundsteuer einheitlich auf alle Mieter umgelegt, ohne diese nach Wohn- und Gewerbeflächen zu trennen. Nach Ansicht des Gerichts hätte der Vermieter jedoch eine Trennung der Kosten vornehmen müssen. Zwar sei eine gesonderte Abrechnung nur dann erforderlich, wenn die Gewerbenutzung bei der Abrechnung nach Quadratmetern zu einer erheblichen Mehrbelastung der Wohnungsmieter führe. Unerheblich sei dabei lediglich eine Mehrbelastung innerhalb einzelner Kostenarten von 5 % bis 10 %. Liege diese Ersparnis darunter, sei ein Nachteil für den Mieter zumutbar. Eine Abrechnungsvereinfachung sei aber für den Vermieter ausgeschlossen, wenn es sich um schlichte Rechenvorgänge handelt. Dies sei bei der Grundsteuer der Fall, da der Einheitswertbescheid bereits eine Aufteilung der Anteile für Wohn- und Gewerberaum enthalte. Diese dem Einheitswertbescheid zu entnehmenden Anteile für Wohn- und Gewerberaum seien lediglich zueinander ins Verhältnis zu setzen und die Wohnungsmieter nach dem Flächenmaßstab nur mit den für sie relevanten Kosten zu belasten. Der Vermieter soll nur privilegiert werden, wenn es einen erheblichen Mehraufwand bedeutet, die Kosten getrennt festzustellen. Bei der Grundsteuer sei das aber nicht der Fall.

Bei Mitvermietung von Hotelinventar ist zur Ermittlung des Gewerbeertrags keine erweiterte Kürzung vorzunehmen

Grundlage für die Ermittlung des Gewerbeertrags ist der nach den Vorschriften des Einkommensteuer- oder des Körperschaftsteuergesetzes ermittelte Gewinn. Das Gewerbesteuerengesetz schreibt Korrekturen dieses Gewinns durch Hinzurechnungen und Kürzungen vor. U. a. wird der Gewinn um 1,2 % des Einheitswerts des zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden (inländischen) und nicht von der Grundsteuer befreiten Grundbesitzes gekürzt. Eine Sonderregelung gilt für Grundstückseigentümer. Auf Antrag wird bei Vorlage weiterer Voraussetzungen (u. a. sind neben der Verwaltung und Nutzung von eigenem Grundbesitz nur bestimmte, aber nicht begünstigte Tätigkeiten erlaubt) der Gewinn um den Teil des Gewerbeertrags gekürzt, der auf die Verwaltung und Nutzung des eigenen Grundbesitzes entfällt (sog. erweiterte Kürzung).

Das Finanzgericht Köln hat entschieden, dass diese sog. erweiterte Kürzung ausgeschlossen ist, wenn neben der begünstigten Verwaltung und Nutzung (Vermietung) eigener Hotelgrundstücke auch das Hotelinventar mitvermietet wird. Eine allgemeine Geringfügigkeitsgrenze für nicht begünstigte Tätigkeiten (z. B. Mitvermietung von Inventar) gibt es nach Auffassung des Gerichts nicht.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Besteuerung von Zinsen für Rentennachzahlung

Zinsen, die für eine verspätet gezahlte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit gezahlt werden, führen zu steuerpflichtigen Einnahmen aus Kapitalvermögen.

Solche Zinsen werden zum Ausgleich der mit der verspäteten Zahlung verbundenen Nachteile geleistet und stellen wirtschaftlich Entgelt für die verspätete Zurverfügungstellung von Kapital dar. Nach Sinn und Zweck des Alterseinkünftegesetzes ist die Einbeziehung solcher Zinsen in die Einkunftsart „sonstige Einkünfte“ nicht vorgesehen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Betrieblich veranlasste, aber aufgrund der Überentnahmeregelung nicht abziehbare Schuldzinsen des Kontokorrentkontos sind keine Werbungskosten aus Vermietung und Verpachtung

Ob Schuldzinsen steuerlich abzugsfähig sind, ist bei den Gewinneinkunftsarten in zwei Stufen zu prüfen. Im ersten Schritt ist zu prüfen, ob überhaupt betrieblich veranlasste Schuldzinsen vorliegen. Schuldzinsen, die privat veranlasst sind, können keine Betriebsausgaben sein. Die betrieblich veranlassten Schuldzinsen sind in einem zweiten Schritt daraufhin zu überprüfen, ob sie in vollem Umfang oder nur beschränkt den steuerlichen Gewinn mindern dürfen (Überentnahmeregelung). Ausgangspunkt für die Anwendung der Überentnahmeregelung ist, dass eine sog. Überentnahme vorliegt. Eine Überentnahme ergibt sich, wenn die Privatentnahmen des Wirtschaftsjahres höher sind als die Summe aus Gewinn und Einlagen. Die nicht abzugsfähigen betrieblich veranlassten Schuldzinsen werden in einer pauschalierten Berechnung mit 6 % dieser Überentnahme berechnet und dem Gewinn hinzugerechnet. Zu beachten ist, dass die Über- oder Unterentnahmen der vorangegangenen Wirtschaftsjahre mit in die Berechnung einzubeziehen sind.

Das Finanzgericht München hatte über folgenden Fall zu entscheiden: Ein Unternehmer hatte über sein betriebliches (gemischtes) Kontokorrentkonto Mittel zur Finanzierung der Herstellung zum Privatvermögen gehörender, vermieteter Immobilien entnommen. Durch diese Privatentnahmen ergab sich eine Überentnahme, die zur außerbilanziellen Hinzurechnung nicht abziehbarer Schuldzinsen führte. Streitig in dem Verfahren war, ob diese außerbilanziell hinzugerechneten Schuldzinsen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden können. Das Finanzgericht ließ den Werbungskostenabzug nicht zu und entschied, dass nach der Überentnahmeregelung zu den nichtabzugsfähigen Aufwendungen umqualifizierter Zinsaufwand nicht bei anderen Einkunftsarten abgezogen werden kann.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Schuldzinsen für die Finanzierung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens sind nicht mit in die Berechnung einzubeziehen, sie sind immer abzugsfähig. Auch der sog. Sockelbetrag von 2.050 € ist stets abzugsfähig.

Bis 2014 keine Gewerbesteuerbefreiung für ambulante Rehabilitationszentren

Das Gewerbesteuergesetz sah für Veranlagungszeiträume bis zum 31. Dezember 2014 keine Steuerbefreiung für ambulante Rehabilitationszentren vor. Lediglich Krankenhäuser und Einrichtungen zur vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen oder zur ambulanten Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen waren befreit. Begründet wird dies damit, dass unter dem Begriff der „vorübergehenden Aufnahme pflegebedürftiger Personen“ Kurzzeitpflegeeinrichtungen zusammengefasst sind.

Die „ambulante Pflege kranker und pflegebedürftiger Personen“ betrifft die Pflege und hauswirtschaftliche Versorgung in der Wohnung von pflegebedürftigen Menschen. Die Rehabilitation ist demgegenüber eine von der Pflege wesensmäßig verschiedene Maßnahme.

Erst die gesetzliche Änderung mit Wirkung vom 1. Januar 2015 hat dazu geführt, dass Einrichtungen zur ambulanten und stationären Rehabilitation in den Katalog der Gewerbesteuerbefreiung aufgenommen wurden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer 2016 beantragen

Auf Grund der Verpflichtung, die Anmeldungen elektronisch zu übertragen, bietet sich ein Antrag auf Fristverlängerung ab 2016 auch für diejenigen an, die ihre Voranmeldungen bisher monatlich oder vierteljährlich abgegeben haben.

Voranmeldungszeitraum für die Umsatzsteuer ist

- das Kalendervierteljahr,
- der Kalendermonat, wenn die Steuer (Summe der Vorauszahlungen) des Jahres 2015 mehr als 7.500 € betragen hat.

Hat die Steuer im Vorjahr nicht mehr als 1.000 € betragen, kann das Finanzamt den Unternehmer von der Abgabe von Voranmeldungen und von der Entrichtung von Vorauszahlungen befreien.

Wenn sich im Jahr 2015 ein Vorsteuer-Überschuss von mehr als 7.500 € ergeben hat, kann durch Abgabe der Voranmeldung Januar 2016 oder eines Antrags auf Dauerfristverlängerung für 2016 bis zum 10. Februar 2016 der monatliche Voranmeldungszeitraum beibehalten werden.

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen monatlich abgeben, können Fristverlängerung für 2016 in Anspruch nehmen, wenn sie bis zum 10. Februar 2016 einen Antrag beim Finanzamt stellen. Voranmeldungen und Vorauszahlungen sind dann jeweils einen Monat später fällig.

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine Sondervorauszahlung in Höhe eines Elftels der Summe der Vorauszahlungen für 2015 angemeldet und bis zum 10. Februar 2016 geleistet wird. Diese Sondervorauszahlung wird auf die am 10. Februar 2017 fällige Vorauszahlung für Dezember 2016 angerechnet.

Dies hat zur Folge, dass die o. a. Anmeldungen ab dem Voranmeldungszeitraum Januar 2016 grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldungszeitpunkt folgenden Monats abgegeben werden müssen. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag.

Vierteljahreszahler müssen keine Sondervorauszahlung entrichten. Für sie gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung auch für die folgenden Kalenderjahre weiter, wenn sich die Verhältnisse nicht geändert haben. Ein erstmaliger Antrag ist in diesen Fällen bis zum 11. April 2016 zu stellen.

Zu beachten ist, dass ein einmal gestellter und genehmigter Antrag so lange gilt, bis der Unternehmer den Antrag zurücknimmt oder das Finanzamt die Fristverlängerung widerruft.

Für Unternehmer, die ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit neu begründen, ist im Jahr der Aufnahme der Tätigkeit und im folgenden Jahr grundsätzlich der Kalendermonat Voranmeldungszeitraum.

Einkommensteuernachzahlung durch Arbeitgeber bei Nettolohnvereinbarung ist steuerpflichtig

Zahlt der Arbeitgeber bei einer Nettolohnvereinbarung für den Arbeitnehmer die Einkommensteuer für einen vorangegangenen Veranlagungszeitraum nach, führt das beim Arbeitnehmer zu steuerpflichtigen sonstigen Bezügen im Zeitpunkt der Zahlung. Die Nachzahlung ist für die Besteuerung auf einen Bruttobetrag hochzurechnen.

Eine Arbeitgeberin zahlte nach Maßgabe einer Nettolohnvereinbarung den vereinbarten Nettolohn und übernahm die auf den Nettolohn entfallenden Steuern. Kam es im Rahmen von Einkommensteuerveranlagungen des Arbeitnehmers zur Erstattung von Einkommensteuer, führte das Finanzamt die Erstattungsbeträge an die Arbeitgeberin ab. Kam es zur Nachzahlung von Einkommensteuer, zahlte die Arbeitgeberin die Nachzahlungsbeträge an das Finanzamt. Das Finanzamt rechnete die Einkommensteuernachzahlung auf einen Bruttobetrag hoch und setzte die Einkommensteuer unter Berücksichtigung des so erhöhten Bruttoarbeitslohns fest.

Das war nach Ansicht des Bundesfinanzhofs richtig. Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören sämtliche Bezüge und Vorteile, die dem Arbeitnehmer für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden. Entscheidend ist, ob der Vorteil durch das individuelle Arbeitsverhältnis veranlasst ist, insbesondere ob ihm Entlohnungscharakter zukommt. Bei einer Nettolohnvereinbarung zahlt der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer das Gehalt als Nettolohn, der Arbeitnehmer erhält also den als Nettolohn vereinbarten Betrag ungekürzt durch gesetzliche Abgaben, während sich der Arbeitgeber verpflichtet, die Beträge für den Arbeitnehmer zu tragen. Bei der

Einkommensteuerveranlagung des Arbeitnehmers führt die Nettolohnvereinbarung insbesondere dazu, dass neben dem Nettolohn diejenigen Vorteile zu erfassen sind, die in der Übernahme von Lohnsteuer und Arbeitnehmeranteilen zur Sozialversicherung durch den Arbeitgeber liegen. Deshalb hat der Arbeitnehmer in seiner Steuererklärung nicht lediglich den Nettolohn, sondern den durch Hochrechnung ermittelten Bruttolohn zu deklarieren. Denn der Arbeitnehmer bleibt auch bei Abschluss einer Nettolohnvereinbarung Schuldner der Lohnsteuer. Mit der Übernahme der persönlichen Einkommensteuerschuld wird Arbeitslohn zugewandt. Denn es wird, durch das Arbeitsverhältnis veranlasst, eine private Schuld beglichen. Dieser in der Tilgung einer privaten Schuld liegende Vorteil unterliegt seinerseits der Einkommensteuer. Er ist deshalb auf einen Bruttobetrag hochzurechnen.

Einkommensteuerrechtliche Qualifikation von Preisgeldern aus Turnierpokerspielen

Ein Flugkapitän erzielte über Jahre hinweg hohe Preisgelder aus der Teilnahme an Pokerturnieren, u. a. in den Varianten „Texas Hold´em“ und „Omaha Limit“. Fraglich war, ob Preisgelder aus Turnierpokerspielen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder als nicht steuerpflichtige Glücksspielgewinne zu behandeln sind.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Teilnahme an Turnierpokerspielen als Gewerbebetrieb zu qualifizieren sein kann. Nach einkommensteuerrechtlichen Maßstäben ist das Turnierpokerspiel im Allgemeinen nicht als reines Glücksspiel, sondern als Mischung aus Glücks- und Geschicklichkeitsspiel einzustufen. Allerdings muss die für die Qualifizierung eines Gewerbebetriebs erforderliche Abgrenzung zwischen einem „am Markt orientierten“, einkommensteuerbaren Verhalten und einer nicht steuerbaren Tätigkeit immer anhand des konkret zu beurteilenden Einzelfalls vorgenommen werden. Bei einem Flugkapitän tragen die für den Beruf des Piloten erforderlichen Fähigkeiten dazu bei, dass der Geschicklichkeitsfaktor im Pokerspiel gegenüber dem reinen Glücksspiel überwiege.

Das Gericht hatte schon früher in einem ähnlichen Fall so entschieden und dabei auch die antrainierten Fähigkeiten eines Spielers hervorgehoben.

Entschädigungszahlung für entgehende Einnahmen auf Grund einer Vergleichsvereinbarung

Verzichtet der Betreiber einer mobilen Altenpflege zur Beilegung eines jahrelangen Rechtsstreits auf die ihm zustehende Förderung und erhält er hierfür eine Entschädigung, ist diese Entschädigung steuerbegünstigt. Grundsätzlich ist die Steuerermäßigung für außerordentliche Einkünfte davon abhängig, dass eine Einmalzahlung als Ersatz für entgehende Einnahmen geleistet wird. Weitere Voraussetzung ist, dass die entgangenen Einnahmen, falls sie erzielt worden wären, steuerpflichtig sind.

Hinsichtlich der Zuschüsse auf Investitionsförderung besteht ein Wahlrecht, diese erfolgsneutral zu behandeln. Wird davon kein Gebrauch gemacht, sind die Zuschüsse als Betriebseinnahmen zu versteuern.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Erträge aus Altersvorsorgevermögen stellen keine Altersvorsorgebeiträge dar

Geförderte Altersvorsorgebeiträge sind Beiträge, die der Berechtigte zu Gunsten eines auf seinen Namen lautenden Vertrags leistet. Werden Zinsen auf einen solchen Altersvorsorgevertrag gutgeschrieben, gehören diese nicht zu den förderungswürdigen Eigenbeiträgen des Anlegers. Nach dem Wortlaut der Vorschrift ist eine Leistung des Anlegers für die Förderung Voraussetzung. Zinsen und Erträge des Vorsorgevermögens stellen keine solche Leistung dar.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Fahrtenbuchmethode und Leasingsonderzahlung

Der Wert der privaten Nutzung eines betrieblichen Kraftfahrzeugs kann statt mit der 1 %-Regelung auch nach der sogenannten Fahrtenbuchmethode mit dem auf die private Nutzung entfallenden Teil der gesamten Kraftfahrzeugaufwendungen angesetzt werden.

Eine GmbH stellte ihrem Geschäftsführer ein geleastes Firmenfahrzeug auch zur privaten Nutzung zur Verfügung und leistete im Streitjahr eine Leasingsonderzahlung von 15.000 €. Der geldwerte Vorteil wurde im Streitjahr nach der Fahrtenbuchmethode ermittelt, wobei die Sonderzahlung auf die Gesamtlaufzeit des Leasingvertrags von 36 Monaten aufgeteilt wurde. Das Finanzamt war der Auffassung, die einmalige Sonderzahlung sei im Streitjahr - wegen des im Lohnsteuerrecht geltenden Zufluss- und Abflussprinzips - in voller Höhe im Jahr der Zahlung anstelle der Absetzung für Abnutzung in die Gesamtkosten einzubeziehen. Eine periodengerechte Abgrenzung sehe das Lohnsteuerrecht nicht vor. Das Finanzamt gelangte damit zu einem erhöhten Kilometersatz.

Der Bundesfinanzhof hat dagegen entschieden, dass in solchen Fällen eine bei Vertragsbeginn geleistete Leasingsonderzahlung auf die Laufzeit des Leasingvertrags zu verteilen ist. Dies gilt im Rahmen der Fahrtenbuchmethode jedenfalls dann, wenn der Arbeitgeber die Kosten des von ihm überlassenen Kfz in seiner Gewinnermittlung dementsprechend erfassen muss. Es ist unerheblich, ob der den Dienstwagen überlassende Arbeitgeber im Rahmen seiner Gewinnermittlung in Bezug auf den Dienstwagen diese Gewinnermittlungsgrundsätze tatsächlich beachtet. Maßgebend ist ausschließlich, welcher Aufwand sich bei zutreffender Anwendung gesetzlicher Bilanzierungsgrundsätze im Veranlagungszeitraum tatsächlich ergeben hätte.

Forderung einer GmbH gegen ihren Gesellschafter bei Auflösung der Gesellschaft

Ein wesentlich, d. h. mindestens zu einem Prozent beteiligter Gesellschafter erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb, wenn er aus der Veräußerung von Anteilen an der Kapitalgesellschaft einen Gewinn erzielt. Gleiches gilt, wenn keine Anteilsveräußerung stattfindet, sondern die Kapitalgesellschaft aufgelöst und dem Gesellschafter Vermögen der Gesellschaft zurückgezahlt wird.

Die Vermögensrückzahlung kann auch darin liegen, dass der Gesellschafter von einer Verbindlichkeit gegenüber der Gesellschaft, z. B. aus einem Darlehen, zivilrechtlich wirksam befreit wird. Die Ablehnung eines Insolvenzantrags mangels Masse sowie die anschließende Auflösung und Löschung der Kapitalgesellschaft führen aber nicht zur Befreiung des Gesellschafters.

Erlässt die Gesellschaft dagegen im Rahmen der Auflösung ihrem Gesellschafter die Forderung, ist diese bei der Ermittlung eines möglichen Auflösungsgewinns grundsätzlich mit dem Nennbetrag anzusetzen. Ist die Forderung allerdings wegen Vermögenslosigkeit des Gesellschafters uneinbringlich, bleibt sie außer Ansatz. Zu prüfen bleibt, ob schon die Darlehenshingabe als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren ist, die dann beim Gesellschafter zu Einkünften aus Kapitalvermögen führt.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Gewerbesteueranrechnung für Veräußerungsgewinne aus der Veräußerung von durch Umwandlung einer Kapitalgesellschaft in eine KG entstandener Kommanditanteile

Durch die Umwandlung einer Organkapitalgesellschaft in eine Personengesellschaft entstand ein gewerbesteuerlich nicht zu erfassender Übernahmegewinn. Drei Jahre später veräußerte der Organträger sämtliche KG-Anteile dieser Organgesellschaft. Dabei realisierte er einen dem Teileinkünfteverfahren und der Gewerbesteuer unterliegenden

Veräußerungsgewinn. Im Rahmen der Veranlagung berücksichtigte das zuständige Finanzamt dabei nicht den anteiligen Gewerbesteuermessbetrag aus dem gewerbesteuerlich nicht erfassten Übernahmegewinn der früheren Umwandlung. Dieser Auffassung folgte der Bundesfinanzhof nicht. Er stellte fest, dass der Zweck einer Anrechnung von Gewerbesteuer auf die zu zahlende Einkommensteuer darin besteht, Unternehmer mit gewerbesteuerpflichtigen Einkünften zu entlasten. Dazu gehören auch gewerbesteuerbelastete Veräußerungs- oder Aufgabegewinne. Die Regelung des Gewerbesteuergesetzes geht den in Konkurrenz hierzu stehenden Bestimmungen des Umwandlungssteuergesetzes vor, die eine einkommensteuerliche Ermäßigung nicht vorsehen.

Gewerbesteuerbefreiung für die Betriebsgesellschaft schlägt auf die Besitzgesellschaft durch

Eine GmbH & Co. KG (Besitzgesellschaft) verpachtete ihr Grundstück einschließlich Inventar an eine GmbH (Betriebsgesellschaft). Die Gesellschafterstruktur beider Gesellschaften war identisch. Dadurch lag eine steuerlich zu beachtende Betriebsaufspaltung vor.

Die GmbH betrieb auf dem Grundstück eine Klinik zur Behandlung von Krebserkrankungen. Auf Grund dieser Tätigkeit war sie von der Gewerbesteuer befreit.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs führt die Betriebsaufspaltung dazu, dass die Gewerbesteuerbefreiung für die Betriebsgesellschaft auf die Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit der Besitzgesellschaft durchschlägt. Zur Begründung führt das Gericht aus, dass es sich für die Betriebsgesellschaft um eine rechtsformneutrale Gewerbesteuerbefreiung handelt. Sie kann nicht dazu führen, dass es bei „aufgespaltenen“ Unternehmen zur Schlechterstellung gegenüber einem „Einheitsunternehmen“ kommt. Im Übrigen dient die Gewerbesteuerbefreiung der Kostenentlastung bei den Trägern von Krankenhäusern, Altenheimen und ähnlichen Einrichtungen.

Grenzen der Aufrechnung des Arbeitgebers mit einem Erstattungsanspruch

Bei Lohnpfändungen ist darauf zu achten, dass die Pfändungsfreigrenzen eingehalten werden. Dasselbe gilt, wenn ein Arbeitgeber gegenüber Lohnforderungen eines Arbeitnehmers mit Gegenansprüchen aufrechnen möchte.

Dies hat das Bundesarbeitsgericht (BAG) im Falle einer Krankenschwester entschieden, die eine von ihrem Arbeitgeber finanzierte Weiterbildungsmaßnahme besucht und danach gekündigt hatte. Vor Antritt der Weiterbildungsmaßnahme hatte sie sich bereit erklärt, dem Arbeitgeber in einem solchen Fall zwei Drittel der Weiterbildungskosten zu erstatten. Daraufhin zog der Arbeitgeber ihr in einer Lohnabrechnung den Zwei-Drittel-Erstattungsbetrag von ihren Lohnansprüchen ab und überwies der Arbeitnehmerin nur die Differenz.

Zu Unrecht, wie das BAG entschied. Der Arbeitgeber habe der Arbeitnehmerin zu viel abgezogen. Rechne ein Arbeitgeber gegen Arbeitseinkommen auf, habe er vorzutragen, dass die Aufrechnung unter Beachtung der Pfändungsvorschriften erfolgt. Das sei hier nicht geschehen. Auch habe der Arbeitgeber nicht ausreichend dargelegt, ob und ggf. in welcher Höhe er berücksichtigt habe, dass die auf die Leistung von Mehrarbeit anfallenden Teile des Arbeitseinkommens nur zur Hälfte pfändbar sind.

Im Ergebnis konnte der Arbeitgeber deshalb nur einen Teil seines Erstattungsanspruchs im Wege der Aufrechnung durchsetzen.

Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs zum Übergang des Elternunterhaltsanspruchs auf den Sozialhilfeträger

Liegt es im Verantwortungsbereich des Sozialhilfeträgers, dass der Unterhaltsberechtignte nicht pflegeversichert ist und deshalb im später eingetretenen Pflegefall kein Pflegegeld bezieht, kann der Übergang des Elternunterhaltsanspruchs in Höhe des fiktiven Pflegegelds eine unbillige Härte bedeuten. Allerdings können insoweit fiktive Versicherungsbeiträge den Bedarf des Unterhaltsberechtignten erhöhen.

Von den Unterkunftskosten des in einem Heim lebenden und Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung beziehenden Unterhaltsberechtignten unterliegen mit Ausnahme der Kosten für Heizungs- und Warmwasserversorgung 56 % nicht der Rückforderung und stehen damit einem Anspruchsübergang entgegen.

Ist der Elternunterhaltspflichtige verheiratet und bei Zusammenveranlagung in Steuerklasse III und sein Ehegatte in Steuerklasse V eingruppiert, ist für die Leistungsfähigkeit nicht von dessen tatsächlicher Steuerlast auszugehen. Vielmehr ist zunächst anhand der fiktiven Steuerlast bei einer Einzelveranlagung die Relation der individuellen Steuerlast zur gesamten Steuerlast zu ermitteln und anhand des entsprechenden Prozentsatzes die Steuerlast des Unterhaltspflichtigen am Maßstab der bei Zusammenveranlagung tatsächlich bestehenden Steuerschuld zu berechnen.

(Quelle: Beschluss des Bundesgerichtshofs)

Haftpflichtversicherungsschutz für ein Fahrzeug mit einem Kurzzeitkennzeichen

Wird Haftpflichtversicherungsschutz für ein Fahrzeug mit einem Kurzzeitkennzeichen durch den Versicherer in der Weise gewährt, dass im Versicherungsschein ein namentlich benannter Halter aufgeführt ist, so ist die Versicherung auf Fahrzeuge dieses Halters beschränkt.

Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Nach Auffassung des Gerichts darf der im Versicherungsvertrag genannte Halter das im Vertrag genannte Kurzzeitkennzeichen nur an einem von ihm gehaltenen Fahrzeug anbringen. Die Weitergabe des Kennzeichens an einen Dritten führe nicht dazu, dass der Versicherungsschutz aus dem Versicherungsvertrag für das Kurzzeitkennzeichen auf den Dritten übergehe oder auf ihn ausgedehnt werde.

Kein Betriebsausgabenabzug bei Nutzung eines nach der sog. 1 %-Regelung versteuerten PKW eines Arbeitnehmers im Rahmen der Einkünfte aus selbständiger Arbeit

Ein Unternehmensberater erzielte sowohl Einkünfte aus nichtselbständiger als auch aus selbständiger Arbeit. Sein Arbeitgeber stellte ihm einen Dienst-PKW zur uneingeschränkten Nutzung zur Verfügung und übernahm sämtliche Kosten für das Fahrzeug. Die private Nutzung versteuerte der Arbeitgeber nach der sog. 1 %-Regelung. Aus den vom Arbeitgeber überlassenen Daten ermittelte der Unternehmensberater den betrieblichen Anteil und machte diesen als Betriebsausgabe geltend.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass ein Arbeitnehmer, der einen ihm von seinem Arbeitgeber überlassenen PKW auch für seine selbstständige Tätigkeit nutzen darf, keine Betriebsausgaben für den PKW abziehen kann, wenn der Arbeitgeber sämtliche Kosten des PKW getragen hat und die private Nutzungsüberlassung nach der sog. 1%-Regelung versteuert worden ist.

Kein mehrfacher Abzug von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung sowohl beim Kind als auch den Eltern

Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sind abzugsfähige Sonderausgaben. Die z. B. von Eltern im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung getragenen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung eines steuerlich zu berücksichtigenden Kindes (Anspruch auf Kindergeld oder Kinderfreibetrag) sind als eigene Beiträge der Eltern ebenfalls als Sonderausgaben zu berücksichtigen. Das Einkommensteuergesetz erweitert also den Sonderausgabenabzug auf die Übernahme von entsprechenden Beiträgen, die unterhaltsberechtigte Kinder aus ihren eigenen Verträgen zu tragen haben.

Das Finanzgericht Köln hatte die Frage zu entscheiden, ob die vom sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt eines sich in Ausbildung befindlichen Kindes einbehaltenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, die sich bei ihm steuerlich nicht ausgewirkt haben, als im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung getragene eigene Beiträge der Eltern als Sonderausgaben zu behandeln sind. Das Gericht entschied, dass ein Sonderausgabenabzug nicht möglich ist, wenn die Beiträge vom Arbeitgeber des Kindes einbehalten worden sind. Ein Sonderausgabenabzug ist bei den Eltern folglich nur möglich, wenn die Eltern die Beiträge im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung tatsächlich tragen.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Kein zusätzlicher Sonderausgabenabzug für nicht aktiv in der gesetzlichen Rentenversicherung Pflichtversicherte und für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke

Wer nicht mehr aktiv in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist, kann seine Altersvorsorgebeiträge nicht als zusätzliche Sonderausgaben abziehen, auch wenn er in früheren Jahren pflichtversichert gewesen ist. Selbst eine bestehende Pflichtmitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk berechtigt nicht zum zusätzlichen Sonderausgabenabzug. Gleiches gilt, wenn über den Ehegatten mittelbar ein Anspruch auf die Altersvorsorgezulage besteht.

Entschieden hat das der Bundesfinanzhof im Fall eines Ehepaares. Die Ehefrau war angestellt tätig und so als Arbeitnehmerin bei der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Der Ehemann war angestellter Steuerberater und Mitglied im Versorgungswerk. Zuvor war er mehr als 20 Jahre in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert. Zum Aufbau einer Riesterrente hatte das Ehepaar einen Altersvorsorgevertrag abgeschlossen. Den zusätzlichen Sonderausgabenabzug des Ehemannes lehnte das Finanzamt ab. Der Bundesfinanzhof stützte diese Entscheidung, weil die Vorschrift eindeutig nur diejenigen Beitragszahler meint, die in dem konkreten Veranlagungszeitraum in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind; eine frühere Pflichtmitgliedschaft reicht nicht aus. Die Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk hilft ebenfalls nicht, weil der Gesetzgeber ausdrücklich die in einer berufsständischen Versorgungseinrichtung Pflichtversicherten nicht zum Kreise der Begünstigten zählen wollte.

Kindergeldanspruch für im Ausland studierende Kinder

Für ein Kind, das im Ausland studiert, besteht ein Kindergeldanspruch, wenn es seinen Inlandswohnsitz beibehält. Davon ist auszugehen, wenn es den überwiegenden Teil der ausbildungsfreien Zeit im Inland verbringt. Dabei ist die ausbildungsfreie Zeit nicht zwingend identisch mit der vorlesungsfreien Zeit. Wenn das Kind in den Semesterferien im Ausland an ausbildungsbegleitenden Maßnahmen, wie z. B. Nutzung von Einrichtungen der Hochschule teilnimmt oder sich durch Teilnahme an Seminar- oder Hausarbeiten auf Prüfungen vorbereitet, zählen diese Zeiten ebenfalls zur Ausbildung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Kursverluste und wechselkursbedingte höhere Tilgungsleistungen bei Fremdwährungsdarlehen sind keine Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung

Abzugsfähige Werbungskosten sind nach der gesetzlichen Definition Aufwendungen zur Erzielung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Aufwendungen sind Ausgaben oder Kosten, die zu einem Abfluss in Geld oder geldwerten Gütern und damit zu einer Vermögensminderung führen.

Klarstellend zu diesem Grundsatz hat das Finanzgericht Hamburg entschieden, dass Kursverluste und wechselkursbedingte höhere Tilgungsleistungen bei Fremdwährungsdarlehen der nicht steuerbaren privaten Vermögenssphäre zuzuordnen sind. Sie sind nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abzugsfähig.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Langfristige Kreditaufnahme durch Wohnungseigentümergeinschaft grundsätzlich möglich

Eine Eigentümergeinschaft ist unter Umständen berechtigt, einen langfristigen hohen Kredit aufzunehmen. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Im entschiedenen Fall hatte eine Wohnungseigentümergeinschaft einen Kredit über 1,3 Mio. € aufgenommen, um die Fassade sanieren zu lassen. Nach Auffassung des Gerichts kann auch die Aufnahme eines hohen und langfristigen Kredits ordnungsgemäßer Verwaltung entsprechen. Ob dies der Fall ist, kann allerdings nicht generell, sondern nur anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls unter Abwägung der allseitigen Interessen bestimmt werden. Unter anderem kommt es auf den Zweck des Darlehens an. Je dringlicher eine Maßnahme ist, desto eher müssten andere Nachteile einer Finanzierung zurücktreten. Ein Kredit kommt vor allem dann in Frage, wenn die Alternative die Erhebung einer Sonderumlage wäre, die Eigentümer also auf einmal sehr viel Geld aufbringen müssten. Durch den Kredit können sich also auch weniger finanzstarke Eigentümergeinschaften eine teure Sanierung leisten. Ferner sind auch die Darlehenshöhe und die genauen Konditionen bedeutsam. Im Weiteren muss der Beschluss der Gemeinschaft Angaben über die zu finanzierende Maßnahme, die Höhe des Darlehens, die Laufzeit und die Höhe des Zinssatzes enthalten. Ebenfalls muss erkennbar sein, ob die Tilgungsraten dazu führen, dass der Kredit am Ende der Laufzeit auch vollständig getilgt ist. Die Richter bemängelten jedoch in ihrer Entscheidung die fehlende Regelung zur sog. Nachschusspflicht. Die einzelnen Eigentümer hätten darüber aufgeklärt werden müssen, dass sie verpflichtet werden können, Geld nachzuschließen, falls andere Eigentümer zahlungsunfähig werden. Der Beschluss der Gemeinschaft zur Kreditaufnahme war aus diesem Grund nicht ordnungsgemäß.

Als Fazit der Gerichtsentscheidung kann somit festgehalten werden, dass für eine Eigentümergeinschaft eine Kreditaufnahme kein Tabu mehr ist, sofern die vom Gericht gestellten Anforderungen bei der Beschlussfassung eingehalten werden.

Nachhaltigkeit als Voraussetzung für gewerblichen Grundstückshandel

Auch der Gesellschafter einer Personengesellschaft kann mit den Gewinnen aus der Veräußerung von Immobilien solcher Gesellschaften gewerblich tätig sein, wenn diese Tätigkeit nachhaltig ist. Davon ist dann auszugehen, wenn zehn Personengesellschaften, an denen er beteiligt ist, innerhalb von fünf Jahren nach dem Erwerb zehn Grundstücke an verschiedene Erwerber veräußern. Durch dieses Tätigwerden auf dem Grundstücksmarkt sind alle Voraussetzungen für

einen der Gewerbesteuer unterliegenden gewerblichen Grundstückshandel erfüllt. Eine andere Beurteilung wäre gegebenenfalls nur dann möglich, wenn z. B. alle Grundstücke an einen einzigen Abnehmer veräußert würden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Nichtabzugsfähigkeit von Nachzahlungszinsen ist keine Begründung zur Steuerbefreiung von Erstattungszinsen

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs liegt in der Besteuerung von Erstattungszinsen im Vergleich zur Nichtabzugsfähigkeit von Nachzahlungszinsen kein Verstoß gegen den verfassungsrechtlich zu beachtenden Gleichheitsgrundsatz. Nachzahlungszinsen bewegen sich in der Sphäre einer steuerrechtlich irrelevanten Einkommensverwendung. Etwas anderes würde nur dann gelten, wenn es sich um Erwerbsaufwendungen (Betriebsausgaben oder Werbungskosten) oder ausdrücklich zum Abzug zugelassene Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen handeln würde. Es besteht keine Korrespondenz zwischen dem Abzugsverbot einer steuerrechtlich unbeachtlichen Verwendung von Einkünften und der Besteuerung von Einnahmen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen.

Hinweis: Wegen dieser Problematik ist beim Bundesverfassungsgericht inzwischen Verfassungsbeschwerde eingelegt worden, so dass anhängige Fälle offen gehalten werden sollten.

Tariflicher Zusatzurlaub bei Wechselschicht-, Schicht- und Nachtarbeit

Nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst einschließlich des besonderen Teils Pflege- und Betreuungseinrichtungen bleiben Nachtarbeitsstunden bei der Gewährung von Zusatzurlaubstagen unberücksichtigt, wenn sie in einem Zeitraum geleistet wurden, für den dem Arbeitnehmer Zusatzurlaub wegen Schichtarbeit zusteht. Das gilt auch, wenn sich der betreffende Zeitraum über den Jahreswechsel erstreckt.

Wechselschichtarbeit erfüllt die Voraussetzungen von Schichtarbeit und wird daher auch bei der Berechnung des Zusatzurlaubs für vier zusammenhängende Monate Schichtarbeit berücksichtigt. Zusatzurlaubstage für Wechselschichtarbeit gehen denen für Schichtarbeit vor. Die Bestimmung der Urlaubsansprüche ist durch eine nachträgliche Gesamtbetrachtung durchzuführen. So entschied das Bundesarbeitsgericht im Fall einer Altenpflegehelferin, die über einen längeren Zeitraum in unterschiedlichem Umfang Wechselschichtarbeit, Schichtarbeit und Nachtarbeit geleistet hatte und mit ihrem Arbeitgeber über die Anzahl der ihr zustehenden Zusatzurlaubstage stritt.

Teileinkünfteverfahren auch bei unmaßgeblichem Einfluss auf Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft anwendbar

A war bei einer GmbH beschäftigt, an der er zu 5 % beteiligt war. Für die von der GmbH an ihn ausgeschütteten Dividenden beantragte er die Anwendung des sog. Teileinkünfteverfahrens, bei dem nur 60 % der Dividenden zu versteuern sind, was für ihn günstiger war. Dies ist unter anderem dann möglich, wenn der Gesellschafter zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt und für diese beruflich tätig ist.

Das Finanzamt meinte, das Teileinkünfteverfahren dürfe nur dann angewendet werden, wenn A auch einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung der Kapitalgesellschaft ausüben könne. Das sah der Bundesfinanzhof auf Grund des eindeutigen Gesetzeswortlauts anders und gab dem A Recht.

Hinweis: Die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens muss wohl überlegt und durchgerechnet werden, weil es zeitliche Bindungsfristen gibt.

Telefoninterviewer kann selbstständig tätig sein

Ob jemand steuerlich Arbeitnehmer oder Unternehmer, also nicht selbstständig oder selbstständig tätig ist, kann nur nach dem Gesamtbild der Verhältnisse beurteilt werden. Dazu sind eine Vielzahl in Betracht kommender Merkmale zu würdigen und gegeneinander abzuwägen. Maßgeblich ist auch die Ausgestaltung des Vertragsverhältnisses, sofern die Vereinbarungen ernsthaft gewollt und tatsächlich durchgeführt werden. Indizien, die gegen ein lohnsteuerrechtliches Beschäftigungsverhältnis sprechen, können die Vergütung auf Basis von Erfolgshonoraren und das damit einhergehende Risiko des Honorarausfalls bei nicht zu Ende geführten Telefoninterviews sein. Dass nur eine bestimmte Anzahl von Interviews pro Stunde geführt werden konnten und dem Interviewer damit faktisch ein begrenzt variables Stundenhonorar bezahlt wurde, ist für die Annahme eines Unternehmerrisikos unschädlich. Denn Stundenhonorare sind auch bei anderen selbstständigen oder gewerblichen Tätigkeiten, z. B. Handwerker oder Rechtsanwälte, üblich. Für die selbstständige Tätigkeit spricht die Möglichkeit, Aufträge abzulehnen, und die Nichtgewährung von Lohnfortzahlungen im Urlaubs- und Krankheitsfall. Die Ausübung der Befragungen im Rahmen einer Nebentätigkeit oder in Teilzeit bildet für sich genommen keine Grundlage, ein Unternehmerrisiko zu verneinen und ein Arbeitsverhältnis anzunehmen.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Umfang eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots – Beteiligung des ausgeschiedenen Arbeitnehmers an einem Konkurrenzunternehmen

Verstößt der Arbeitnehmer gegen ein vereinbartes Wettbewerbsverbot, steht dem Arbeitgeber ein Leistungsverweigerungsrecht zu, so dass der Anspruch des Arbeitnehmers auf die Karenzentschädigung entfällt. Bezieht sich ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot auf jede mögliche Unterstützung eines Konkurrenzunternehmens, umfasst das auch das Belassen eines zinslosen Darlehens, das der Arbeitnehmer während des bestehenden Arbeitsverhältnisses einem Konkurrenzunternehmen zu Gründungszwecken überlassen hat.

Anders wäre es, wenn das Wettbewerbsverbot unverbindlich wäre. Das ist jedoch nur der Fall, wenn es nicht dem Schutz berechtigter geschäftlicher Interessen des Arbeitgebers dient. Neben dem Schutz von Betriebsgeheimnissen oder dem Schutz vor Einbruch eines ausgeschiedenen Mitarbeiters in den Kunden- oder Lieferantenkreis kann ein berechtigtes geschäftliches Interesse auch darin bestehen, dass sich ein ausgeschiedener Mitarbeiter nicht in erheblichem wirtschaftlichem Umfang an einem Konkurrenzunternehmen beteiligt.

(Quelle: Urteil des Bundesarbeitsgerichts)

Umtausch der virtuellen Währung „Bitcoin“ unionsrechtlich umsatzsteuerfrei

Der Umtausch der virtuellen Währung „Bitcoin“ in konventionelle Währungen und umgekehrt, für den jeweils eine Vergütung zu zahlen ist, die der Unternehmer bei der Festlegung der Wechselkurse einrechnet, stellt eine umsatzsteuerbare Dienstleistung dar. Die Umsätze sind allerdings von der Umsatzsteuer befreit. Die Umsatzsteuerbefreiung ergibt sich aus dem Recht der Europäischen Union. Entgegenstehende nationale Vorschriften, die eine Umsatzsteuerpflicht vorsehen, verstoßen gegen das Unionsrecht und sind auf Antrag des Unternehmers nicht anzuwenden. Dies gilt auch für die im deutschen Umsatzsteuergesetz vorgesehene Umsatzsteuerpflicht.

(Quelle: Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union)

Ungleichbehandlung von Arbeitern und Angestellten bei der Betriebsrente kann gerechtfertigt sein

Arbeiter und Angestellte können bei der Betriebsrente unterschiedlich behandelt werden, wenn die Ungleichbehandlung auf einem sachlichen Grund beruht. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Falle eines Arbeiters entschieden, der in eine höhere Versorgungsgruppe eingruppiert werden wollte, was für ihn zu einer höheren Betriebsrente geführt hätte. Nach der betreffenden Versorgungsordnung gibt es 21 Versorgungsgruppen. Bis zur Versorgungsgruppe 14 können sowohl Arbeiter als auch Angestellte eingruppiert werden. Der Arbeiter bemängelte, dass ihm höhere Versorgungsgruppen verschlossen seien und sah hierin eine unzulässige Ungleichbehandlung.

Anders das Bundesarbeitsgericht. Die Betriebsparteien hätten die Zuordnung der Arbeiter und Angestellten zu den Versorgungsgruppen anhand der von den Arbeitnehmern bei Begründung der Versorgungsordnung durchschnittlich erreichbaren Vergütungen vorgenommen. Dies sei nicht zu beanstanden und verletze nicht den betriebsverfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz.

Unvollständiger Vorsteuervergütungsantrag innerhalb der Frist ist unwirksam

Der Vorsteuervergütungsantrag muss, um ordnungsgemäß und fristgerecht zu sein, alle im Vordruck verlangten Angaben enthalten. Dazu gehören zum Beispiel auch Ausführungen zur Art der Tätigkeit oder des Gewerbezweigs, für die Leistungen bezogen wurden.

Eine GmbH nach österreichischem Recht übte ihre wirtschaftliche Tätigkeit in Österreich aus. Für in Deutschland bezogene Leistungen wollte sie die gezahlten Vorsteuern im Vorsteuervergütungsverfahren erstattet bekommen. Fristgemäß stellte sie zwar den Antrag, reichte ihn aber ohne Originalunterschrift und ohne Erklärung zur Art der Tätigkeit oder des Gewerbezweigs ein, für den die Leistungen bezogen wurden. Das Bundeszentralamt lehnte deshalb die Vorsteuervergütung ab.

Zu Recht, entschied der Bundesfinanzhof und leitete das wie folgt her: Sind Anträge und Erklärungen nach einem amtlichen Muster abzugeben, müssen sie in allen Einzelheiten dem amtlichen Muster entsprechen, wenn amtliche Vordrucke nicht verwendet werden. Fehlen dem nicht amtlichen Vordruck Angaben, die der amtliche Vordruck vorsieht und erklärt sich der Antragsteller innerhalb der Antragsfrist nicht zu solchen Angaben, ist der Antrag abzulehnen. Daher erfordert ein vollständiger Antrag auch Angaben zu sämtlichen Ziffern des Antragsvordrucks. Insbesondere die Angabe zur Leistungsverwendung ist zur Beurteilung erforderlich, ob der beantragte Vergütungsanspruch besteht.

Urlaubsdauer bei kurzzeitiger Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses

Wenn ein Arbeitnehmer bei demselben Arbeitgeber nacheinander rechtlich selbstständige Arbeitsverhältnisse eingeht, ist normalerweise jedes dieser Arbeitsverhältnisse urlaubsrechtlich eigenständig zu beurteilen. Das heißt, dass normalerweise die zweite Beschäftigung mindestens einen Monat angedauert haben muss, bevor Urlaubsansprüche entstehen und dass die vollen Urlaubsansprüche erst nach einer sechsmonatigen Wartezeit entstehen.

Anders ist dies, wenn aufgrund einer Vereinbarung, die noch vor Ende des ersten Arbeitsverhältnisses geschlossen wird feststeht, dass nur eine kurze Unterbrechung vorliegen wird, bevor das neue Arbeitsverhältnis beginnt. In diesem Falle hat der Arbeitnehmer Anspruch auf ungekürzten Vollurlaub bzw. dessen Abgeltung, wenn das zweite Arbeitsverhältnis in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres endet. Dies hat das Bundesarbeitsgericht im Falle eines Innendienstmitarbeiters entschieden, dem 26 Arbeitstage bei einer 5-Tage-Woche zustanden und der zum 30.6.2012 gekündigt hatte. Am 21.6.2012 ging er mit seinem bisherigen Arbeitgeber ein neues Arbeitsverhältnis ein, welches am 2.7.2012, einem Montag, begann. Am 12.10.2012 kündigte der Arbeitgeber fristlos.

Der Gekündigte verlangte volle Urlaubsabgeltung für das Jahr 2012, der beklagte Arbeitgeber vertrat die Auffassung, mit dem neuen Arbeitsverhältnis habe ein neuer urlaubsrechtlicher Zeitraum begonnen, so dass der Kläger nur Teilurlaubsansprüche erworben habe. Zuletzt stritten die Parteien um die Abgeltung von sechs Urlaubstagen im Wert von ca. 730 €.

Das Bundesarbeitsgericht gab dem Kläger Recht. Jedenfalls in Fällen, in denen aufgrund vereinbarter Fortsetzung eines Arbeitsverhältnisses feststeht, dass es nur für eine kurze Zeit unterbrochen wird, entstehe ein Anspruch auf ungekürzten Vollurlaub, wenn das zweite Arbeitsverhältnis nach erfüllter Wartezeit in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres endet.

Verfassungsbeschwerden gegen Alterseinkünftegesetz ohne Erfolg

Im Jahr 2002 hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass die unterschiedliche Besteuerung der Beamtenpensionen und der Renten nicht selbstständig Tätiger aus der gesetzlichen Rentenversicherung seit dem Jahr 1996 nicht mit dem Grundgesetz vereinbar war. Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde vom Gesetzgeber eine Neuregelung mit einem Systemwechsel hin zu einer nachgelagerten Besteuerung geschaffen. Renteneinkünfte aus der gesetzlichen Rentenversicherung und aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden seit 2005 zunächst mit einem Anteil von 50 % und dann bis 2040 auf 100 % ansteigend besteuert.

Das Bundesverfassungsgericht hat drei Verfassungsbeschwerden gegen das Alterseinkünftegesetz nicht zur Entscheidung angenommen. Es ist mit dem allgemeinen Gleichheitssatz vereinbar, dass Renteneinkünfte aus den verschiedenen Basisversorgungen gleich behandelt werden. Dies gilt auch, wenn die hierfür bis zum Jahr 2004 geleisteten Beiträge unterschiedlich steuerentlastet waren.

Verfassungsmäßigkeit des Abzugsverbots für Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer ist einschließlich der darauf entfallenden Nebenleistungen steuerlich keine berücksichtigungsfähige Betriebsausgabe. Allerdings erfolgt ihre teilweise oder vollständige Anrechnung auf die Einkommensteuer.

Die seit dem Veranlagungszeitraum 2008 geltende Regelung stellt nach Auffassung des Bundesfinanzhofs keinen Eingriff in die verfassungsrechtlich zu beachtende Eigentumsgarantie dar. Mit der Kompensation des Abzugsverbots durch die Möglichkeit der einkommensteuerrechtlichen Anrechnung wird zwar das objektiv vom Gesetzgeber zu beachtende Nettoprinzip durchbrochen. Das ist jedoch nach Auffassung des Gerichts sachlich gerechtfertigt und auf Grund der Anrechnungsmöglichkeit hinnehmbar.

Verluste eines Arbeitnehmers aus Bürgschaft zugunsten des Arbeitgebers können Werbungskosten sein

Ein Gesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH hielt Anteile an dieser nur treuhänderisch für einen Treugeber, der ihm eine spätere GmbH-Beteiligung in Aussicht stellte. Steuerlich war er somit nicht Gesellschafter. Für eine Grundstücksfinanzierung der GmbH übernahm er die selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber einer Bank. Die GmbH ging in Insolvenz und die Bank nahm ihn für die noch ausstehenden Kredite in Anspruch. Die im Jahr 2009 geleisteten Bürgschaftsaufwendungen machte er als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit geltend. Das Finanzamt lehnte dies ab, weil es meinte, die Bürgschaft sei im Hinblick auf die in Aussicht gestellte GmbH-Beteiligung gegeben worden und deshalb nicht seiner Arbeitnehmertätigkeit, sondern den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen. Bei dieser Einkunftsart dürfen seit 2009 Werbungskosten nur in bestimmten Ausnahmefällen abgezogen werden.

Der Bundesfinanzhof konnte den Fall nicht abschließend entscheiden und hat die Sache an das Finanzgericht mit folgenden Hinweisen zurückverwiesen: Für die Zurechnung von Werbungskosten zu einer bestimmten Einkunftsart ist der

vorrangige wirtschaftliche Veranlassungszusammenhang maßgebend. Sie wären nur dann den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzurechnen, wenn die in Aussicht gestellte GmbH-Beteiligung hinreichend konkret und objektiv feststellbar ist. Sollten diese Voraussetzungen nicht vorliegen, sind die Aufwendungen wie beantragt als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzugsfähig.

Vermieter muss aus Wartungsvertrag Instandsetzungsanteil herausrechnen

Hat der Vermieter für die Aufzugswartung einen Wartungsvertrag abgeschlossen, muss er vor der Kostenumlage auf die Mieter einen Anteil für Instandsetzung herausrechnen. Dies hat das Amtsgericht Duisburg entschieden.

Im entschiedenen Fall hatte der Vermieter für den Aufzug im Mietobjekt einen sog. Vollwartungsvertrag abgeschlossen. In der Betriebskostenabrechnung hatte der Vermieter die kompletten Aufzugskosten anteilig auf die Mieter umgelegt. Hiergegen wendeten sich diese mit der Begründung, der Vermieter hätte von den Aufzugskosten einen Instandhaltungsanteil abziehen müssen.

Das Gericht gab den Mietern Recht. Ein Wartungsvertrag umfasst neben Wartungsarbeiten auch Reparaturen. Da aber der Erhalt der Mietsache Vertragspflicht des Vermieters ist, können Kosten für Instandhaltungsmaßnahmen nicht auf die Mieter umgelegt werden. Sofern das Wartungsunternehmen einen einheitlichen Betrag für Wartung und Instandsetzung in Rechnung stellt, könne der Instandsetzungsanteil auch geschätzt werden. Da das Gericht allerdings nicht anhand objektiver Kriterien diesen Anteil festlegen konnte, hielt es eine Kostenhalbierung für sachgerecht.

Versorgung und Betreuung eines Haustieres als haushaltsnahe Dienstleistung

Während seines Urlaubs ließ ein Ehepaar seine Katze in ihrer Wohnung betreuen. Die Rechnung von 302,90 € beglichen die Eheleute durch Überweisung. In ihrer Einkommensteuererklärung beantragten sie für diese Aufwendungen die Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen.

Der Bundesfinanzhof hat entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung entschieden, dass die Versorgung und Betreuung eines im Haushalt eines Steuerzahlers aufgenommenen Haustieres als haushaltsnahe Dienstleistung berücksichtigt werden kann. Tätigkeiten wie das Füttern, die Fellpflege, das Ausführen und die sonstige Beschäftigung des Tieres oder im Zusammenhang mit dem Tier erforderliche Reinigungsarbeiten fallen regelmäßig an und werden typischerweise durch den Steuerzahler selbst oder durch andere Haushaltsangehörige erledigt.

Verwendung einer fremden Marke in einem Internet-Verkaufsangebot im Rahmen einer vergleichenden Werbung

Wenn eine fremde Marke in einem Internet-Verkaufsangebot im Rahmen einer vergleichenden Werbung verwendet wird, um Kunden, die sich einer Suchmaschine bedienen, auf das eigene Produkt aufmerksam zu machen, stellt das für sich allein keine unlautere Rufausnutzung dar.

Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

In dem der Entscheidung zu Grunde liegenden Fall bewarb ein Händler für Staubsaugerbeutel auf seiner Internetseite seine Produkte unter Hinweis auf die funktionell vergleichbaren Produkte des marktführenden Konkurrenten z. B. mit „ähnlich Swirl M 50“. Der Konkurrent sah in dem Internetauftritt eine Verletzung seiner Markenrechte und eine unlautere Rufausnutzung und nahm den Händler auf Unterlassung in Anspruch.

Zu Unrecht, befand das Gericht. Der beanstandete Internetauftritt sei als vergleichende Werbung marken- und wettbewerbsrechtlich zulässig. Die damit verbundene Rufausnutzung sei hinzunehmen, um alle Verbraucher auf die Existenz und Gleichwertigkeit der Produkte des Händlers aufmerksam zu machen. Das Adjektiv „ähnlich“ stelle für die Waren des Händlers unmissverständlich klar, dass es sich um keine Produkte des Marktführers handelt.

Verwendungsreihenfolge aus dem steuerlichen Einlagekonto einer Kapitalgesellschaft

Gewinnausschüttungen und sonstige Bezüge aus Beteiligungen an einer Kapitalgesellschaft unterliegen, soweit nicht der gesonderte Steuertarif anwendbar ist, in der Regel der Besteuerung nach dem Teileinkünfteverfahren. Steuerfrei ist lediglich die Verwendung von Eigenkapitalbeträgen aus dem steuerlichen Einlagekonto. Das kann nur der Fall sein, soweit ausgeschüttete Beträge die Summe der am Schluss des vorangegangenen Wirtschaftsjahrs zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Gewinne übersteigen.

Mit dieser Begründung hat der Bundesfinanzhof die Auszahlung eines Teils der Kapitalrücklage an den Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft im Jahr 2002 als steuerpflichtig angesehen. Die Ausschüttung basierte darauf, dass der Gesellschafter ohne eine Gegenleistung den Geschäftsanteil an einer GmbH in die Kapitalgesellschaft eingebracht hatte. Es wurde aus diesem Anlass vereinbart, dass dem einbringenden Gesellschafter die dadurch entstandene Kapitalrücklage allein zustehen sollte. Sie wurde als EK 04 festgestellt. Zwei Jahre später erfolgte die Auszahlung aus einem Teil der Kapitalrücklage an den Gesellschafter. Er war der Meinung, dass es sich trotz eines ausreichenden Gewinnvortrags um eine nicht steuerbare Verwendung aus dem steuerlichen Einlagekonto handle. Dieser Auffassung ist der Bundesfinanzhof entgegengetreten.

Warenlieferungen an Privatpersonen vom EU-Ausland nach Deutschland können auch bei formaler Beauftragung des Transports durch den Abnehmer in Deutschland umsatzsteuerpflichtig sein

Regelmäßig unterliegt die Lieferung von Waren der Umsatzsteuer des Ortes, an dem die Beförderung oder Versendung der Ware beginnt. Werden Waren vom EU-Ausland an Privatpersonen in Deutschland geliefert, unterliegen die Umsätze entgegen der vorgenannten Grundregel nach der sog. Versandhandelsregelung der Besteuerung in Deutschland, wenn der ausländische Unternehmer die Ware entweder selbst befördert oder einen Dritten mit der Beförderung beauftragt (sog. Versendung). Die Warenbewegung muss also dem leistenden Unternehmer - und nicht dem Abnehmer - zuzurechnen sein. Außerdem muss der Unternehmer die Lieferschwelle von derzeit 100.000 € in Deutschland überschreiten.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass die Warenbewegung auch dann dem leistenden Unternehmer zuzurechnen ist, wenn der private Abnehmer, ohne Einfluss auf die Auswahl des Transportunternehmens nehmen zu können, den Unternehmer unwiderruflich beauftragt, in seinem Namen und für seine Rechnung einen Kurierdienst mit dem Transport zum Preis von 0,50 € pro Bestellung zu beauftragen und der Transport von einem mit dem Unternehmer verbundenen Unternehmen durchgeführt wird. In diesem Fall wird der Transport zwar formal im Auftrag des Abnehmers durchgeführt, ist aber nach objektiven Kriterien, die den formalen vorgehen, dem Unternehmer zuzurechnen.

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb eines Sport-Dachverbands erfordert keine konkrete oder potenzielle Wettbewerbssituation

Ein gemeinnütziger Dachverband war als Fachsportverband für eine bestimmte Sportart die allein zuständige Instanz für alle Fragen zu dieser Sportart und der zuständige Vertreter im In- und Ausland. Durch Lizenzierung von Vereinen, Ausstellung von Startpässen und Verhängung von Ordnungs- und Strafgeldern setzte er den Ordnungsrahmen für Bundesligawettbewerbe. Soweit die daraus erzielten Einnahmen mit dem Profisport in Zusammenhang standen, ordnete das Finanzamt Diese dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des Dachverbands zu und setzte Körperschaftsteuer fest.

Zu Recht, wie der Bundesfinanzhof entschied. Für die Annahme eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs ist es nicht erforderlich, dass der Dachverband sich in einem konkreten oder auch nur potenziellen Wettbewerb mit anderen, nicht steuerbegünstigten Unternehmen befunden hat. Seine gegebene Alleinstellung konnte damit nicht zur Steuerbefreiung führen. Auch lag kein Zweckbetrieb vor, der die Steuerpflicht des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs hätte entfallen lassen. Ein solcher Zweckbetrieb ist nämlich nicht gegeben, wenn der Profisport gefördert wird oder der Verband im Rahmen von sportlichen Veranstaltungen nur organisatorische und unterstützende verwaltungstechnische Funktionen übernimmt, also nicht selbst als Veranstalter auftritt.

Wohnmobilkauf des verstorbenen Ehemanns verpflichtet auch die erbende Ehefrau

In einem vom Oberlandesgericht Hamm entschiedenen Fall hatte ein Ehemann auf einer Messe bei einem Händler ein neues Wohnmobil zum Kaufpreis von ca. 40.000 € bestellt und zugleich die Inzahlungnahme des von ihm genutzten Wohnmobils für 12.000 € vereinbart. Auf der Fahrt mit seinem alten Wohnmobil zum Händler, bei dem der Ehemann das neue Wohnmobil in Empfang nehmen wollte, kam es zu einem Unfall, bei dem das alte Wohnmobil einen Totalschaden erlitt. Der Ehemann zog sich Verletzungen zu, an denen er wenige Tage später verstarb.

Der Händler entsprach in der Folgezeit der Bitte der erbenden Ehefrau, den Kaufvertrag rückgängig zu machen, nicht. Er setzte stattdessen eine Frist zur Abnahme des gekauften Fahrzeugs, trat nach fruchtlosem Verstreichen dieser Frist vom Kaufvertrag zurück und verlangte von der Ehefrau unter Hinweis auf seine Verkaufsbedingungen einen 15 %igen Kaufpreisanteil von ca. 6.000 € als Schadensersatzpauschale.

Zu Recht, befand das Gericht. Die Ehefrau sei als Erbin des verstorbenen Käufers dem Grunde nach zum Schadensersatz verpflichtet. Auch die Höhe des geltend gemachten Schadensersatzes sei nicht zu beanstanden, da die in den Verkaufsbedingungen vorgesehene Pauschalierung wirksam sei, weil sie dem Käufer die Möglichkeit offen halte, eine geringere Schadenshöhe oder den Nichteintritt eines Schadens nachzuweisen.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.7.2014: neun Prozentpunkte*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz

für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.7.2013:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.07. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
01.01. bis 30.06.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
01.07. bis 28.07.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.07. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %
01.01. bis 30.06.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.07. bis 31.12.2015	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*
01.01. bis 30.06.2016	-0,83 %	4,17 %	8,17 %*

*Im **Geschäftsverkehr**, d.h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29.7.2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.6.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung** ist **entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.